

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
13.01.2020	24.01.2020, S. 10	§ 4	01.02.2020
18.11.2020	27.11.2020, S. 428	§ 2 Abs. 2 Satz 2	01.11.2020
28.07.2023	11.08.2023, S. 222	§ 3 Abs. 4, § 4	01.04.2023
15.12.2023	22.12.2023, S. 512	§ 3 Abs. 4, § 4	01.01.2024

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Augsburg unterhält Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/innen sind alle Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 der Satzung besteht.
- (2) ¹Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 Haushaltsangehörige haben, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. ²Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld der Stadt Augsburg, Wohnbauförderung und Wohnen gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) ¹Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. ²Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) ¹Gebührensschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. ²Die Gebührenbefreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (3) Gebührensschuldner/innen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen sind von der Gebührensuld befreit, soweit ein Erstattungsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (4) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (5) ¹Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. ²Dies

gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

- (6) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 4

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme einer Unterkunft in den öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten beträgt für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161,00 €,
2. Einzelzimmer	152,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	71,00 €.

²Darin enthalten sind Gebührenanteile für

1. Heizung für	
a. abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von	21,00 €,
b. Einzelzimmer in Höhe von	22,50 €,
c. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von	16,50 €,
d. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte in Höhe von	16,50 €;
2. Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von	20,00 €.

³Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80,00 €,
2. Einzelzimmer	72,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstigen Unterkünften	42,00 €.

⁴Darin enthalten sind Gebührenanteile für

1. Heizung in Höhe von	10,50 €,
2. Haushaltsenergie in Höhe von	10,00 €.

⁵Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. ⁶Bei den Kategorien des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. ⁷Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. ⁸Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

- (2) Auf Antrag ist bei Kostenschuldern, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfallen und für die aus selbst nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Unterakunftsgebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.
- (3) Bei Kostenpflichtigen nach § 3 Abs. 2 ist die Höhe der Kosten nach Abs. 1 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. ²Für alle folgenden Monate entsteht die Gebühr jeweils am ersten eines jeden Monats. ³Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Ein Einkommen, das am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen. ⁵Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzer der Unterkunft für Geflüchtete oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. ²Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) ¹Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. ²Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft.*

*Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394).